

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1722.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 25ten Mai 1836., das künftige Rang- und bedingte Ascensions-Verhältniß der wirklichen Domkapitularen betreffend.

Ich will aus den in Ihrem Berichte vom 25ten v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholisches Domstift neu eintretende Kapitular das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm Konfirirten Kanonikats lauter, und dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringer dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfall eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

Berlin, den 28ten Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Altenstein.

(No. 1723.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19ten Juni 1836., eine Deklaration der Bestimmung zu 7. der Befreiungen des Chausseegeld-Tarifs vom 28ten April 1828. enthaltend.

Zur Erledigung der Zweifel, welche nach Ihrer Anzeige vom 6ten v. M. über die Auslegung der Bestimmung zu 7. der Befreiungen vom Chausseegelde in dem Tarif vom 28ten April 1828. erhoben worden sind, verordne Ich, unter Aufhebung dieser Bestimmung in ihrer gegenwärtigen Fassung, auf Ihren Antrag an deren Stelle Folgendes:

Chausseegeld wird nicht erhoben:

7. a) bei allen Hebestellen von Fuhrn mit thierischem Dünger;
- b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guts-Feldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntes-Fuhrn, einschließlic der Fuhrn mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
- c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guts-Feldmark von Fuhrn mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf,

Jahrgang 1836. (No. 1722—1724.)

U g ein